

Bürger weigert sich, sie herauszugeben, dann ist die Verwahrung durch körperliche Einwirkung zu erzwingen (vgl. § 16 Abs. 2 VP-Gesetz). Die Verwahrung von Sachen ist nach § 13 Abs. 2 VP-Gesetz auch zur *Sicherung des Eigentums* zulässig.

Die Wahrnehmung dieser Befugnis durch die Volkspolizei trägt dazu bei, das sozialistische und das persönliche Eigentum zu schützen.

Es handelt sich hierbei um die Verwahrung von Gegenständen, die von Volkspolizisten aufgefunden werden oder von denen sie feststellen, daß sie ungenügend gesichert sind.

Bevor solche Gegenstände in Verwahrung genommen werden, ist alles zu unternehmen, um den Eigentümer oder Besitzer festzustellen und ihn darauf hinzuweisen, die Wertsachen sicher zu verwahren. Bietet sich dazu keine Gelegenheit, so sollten wertvolle Sachen zur Sicherung des Eigentums in Verwahrung genommen werden. Nach Möglichkeit ist dafür die Entscheidung des Vorgesetzten einzuholen.

Die Wahrnehmung der Befugnis, Sachen zur Sicherung des Eigentums in Verwahrung zu nehmen, trägt zugleich dazu bei, Bedingungen für Straftaten zu beseitigen.

Die Verwahrung ist gemäß § 13 Abs. 3 VP-Gesetz *nach Wegfall der Gründe aufzuheben*. Die dadurch entstandenen Kosten sind der Deutschen Volkspolizei auf Verlangen zu erstatten.

In diesem Zusammenhang soll zugleich auch auf die **Einziehung von Sachen** Bezug genommen werden.

Die Deutsche Volkspolizei kann Sachen einziehen, wenn sie in gesetzlichen Bestimmungen dazu ausdrücklich ermächtigt ist oder wenn Sachen ihrer Beschaffenheit und Zweckbestimmung nach eine dauernde erhebliche Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit bilden und die Rückgabe aus diesen Gründen ausgeschlossen ist (§ 13 Abs. 4 VP-Gesetz).

Die Einziehung von Sachen kann — ebenso wie die Verwahrung — sowohl gemäß § 13 Abs. 1 VP-Gesetz nach vorhergehender Durchsuchung als auch nach § 13 Abs. 4 VP-Gesetz ohne Durchsuchung erfolgen. Sie unterscheidet sich von der Verwahrung dadurch, daß die Eigentumsrechte (Besitz-, Nutzungs- und Verfügungsbefugnis) des Betroffenen für dauernd aufgehoben werden.

Die Einziehung trägt Sicherungscharakter und dient der Verhütung von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen. Die Wahrnehmung dieser Befugnis erfolgt grundsätzlich unabhängig von Rechten Dritter. Sofern die Einziehung gesetzlich zulässig und unumgänglich ist, spielt es also keine Rolle, ob eine andere Person als die, bei der die Sache vorgefunden wurde oder die mit der Sache Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit verursacht hat, Eigentumsrechte an der Sache besitzt. So wird die Sache z.B. auch